

Informationsblatt Bildungs- und Teilhabepaket

Schülerbeförderung

für Empfänger von SGB II-Leistungen (Hartz IV), Sozialhilfe nach dem SGB XII, Wohngeld und Kinderzuschlag

1. Wer hat Anspruch?

Schülerinnen und Schüler,

- die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen.
- die jünger als 25 Jahre alt sind.
- wenn sie für den Besuch der Schule des gewählten Bildungsganges auf Schülerbeförderung angewiesen sind.
- soweit die erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen nicht von Dritten übernommen werden und es der leistungsberechtigten Person nicht zugemutet werden kann, die Aufwendungen aus dem Regelbedarf (Empfänger von SGB II- bzw. SGB XII-Leistungen) bzw. dem Regelsatz entsprechenden Einkommensanteilen (Wohngeld- bzw. Kinderzuschlags-empfänger) zu bestreiten.

2. Was ist zu beachten?

Gemäß der Satzung des Landratsamtes Heilbronn über die Erstattung der Schülerbeförderungskosten werden Schülern, die für den Schulweg auf öffentliche Verkehrsmittel angewiesen sind, die Fahrtkosten erstattet.

Bei Empfängern von SGB II- und SGB XII-Leistungen sind künftig grundsätzlich die Leistungen für die Schülerbeförderung von dem Antrag auf Leistungen zum Lebensunterhalt mit umfasst und müssen nicht mehr gesondert beantragt werden.

Empfänger von Wohngeld und Kinderzuschlag können die Übernahme notwendiger Kosten der Schülerbeförderung, d. h. des Eigenanteils, beim Sozial- und Versorgungsamt Landratsamtes Heilbronn im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes beantragen.

3. Ansprechpartner für Fragen zur Schülerbeförderung

Ansprechpartner für Antragsteller, Bürgermeisterämter und Schulen ist Frau Böhm - Lemcke, Sachgebiet ÖPNV und Schülerbeförderung. Sie ist telefonisch unter 07131 994-346 zu erreichen, per E-Mail unter Birgit.Boehm@landratsamt-heilbronn.de.